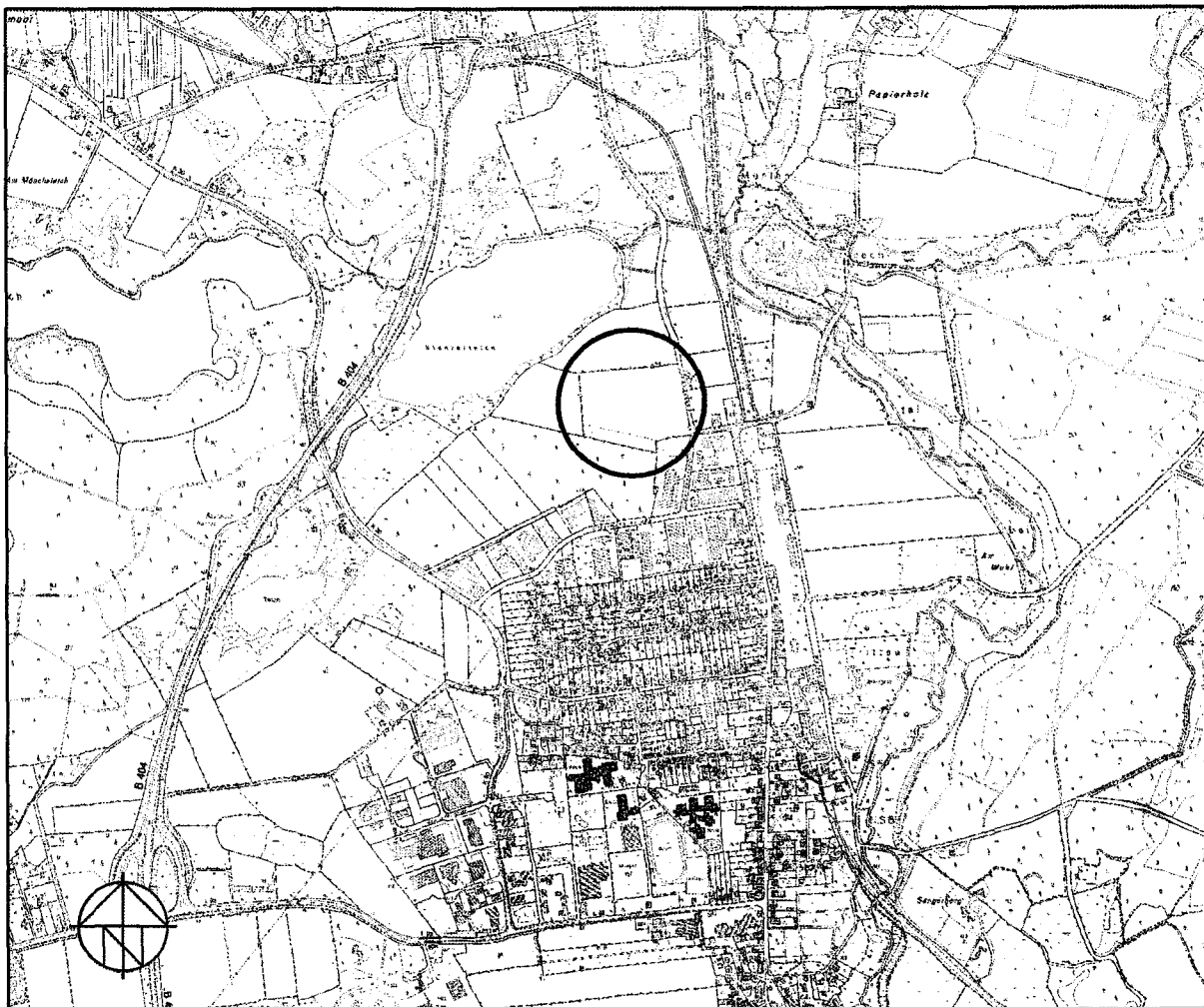




BEGRÜNDUNG
Flächennutzungsplan
30. Änderung
der Gemeinde Trittau



Endgültige Planfassung
03. Juni 2010

3. Ausfertigung

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundlagen	2
2. Ziele und Planungserfordernis	2
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	2
4. Lage und Bestand	3
5. Darstellungen	4
6. Nutzung und Flächenbilanz	6
7. Verkehr	6
8. Natur und Landschaft	6
9. Emissionen / Immissionen	6
10. Ver- und Entsorgung	7
11. Umweltbericht	8
11.1. Einleitung	9
Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans	9
Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	9
11.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	13
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten	22
11.3. Zusätzliche Angaben	22

1. Grundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat in ihrer Sitzung am 25.09.2008 beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet westlich des Lehmbecksweges, nördlich des Gewerbegebietes Otto-Hahn-Straße in Trittau aufzustellen. Zeitgleich zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Fläche der Bebauungsplan Nr. 48 „Kleingärten am Lehmbecksweg“ aufgestellt.

Der 30. Änderung des Flächennutzungsplans liegen das BauGB, die BauNVO und die PlanzV 1990 in den zur Zeit des abschließenden Beschlusses rechtskräftigen Fassungen zugrunde.

Als Kartengrundlage dient die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000.

Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt. Folgende Fachbeiträge wurden zugrunde gelegt:

- Umweltbericht zur 1. Teilfortschreibung Landschaftsplan
Freie Landschaftsarchitekten Brien-Wessels-Werning, Lübeck
- Landschaftsplanerische Stellungnahme zu möglichen Standorten einer Kleingartenanlage in Trittau, Oktober 1996
Bielfeldt + Berg, Hamburg
- Gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Bereich der geplanten Kleingartenanlage am Lehmbecksweg, Oktober 2009
Ingenieurbüro für geotechnische Beratung, Planung und Projektabwicklung Dr. Lehnert, Lübeck

Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet. Er umfasst eine Fläche von rund 5,2 ha.

2. Ziele und Planungserfordernis

Seit langem ist die Gemeinde Trittau bemüht, eine neue Fläche für den Kleingartenverein zu finden. Die Pachtverträge für die vorhandene Kleingartenanlage an der Grobenseer Straße wurden gekündigt. In einer landschaftsplanerischen Stellungnahme (Bielfeldt + Berg, Hamburg, Oktober 1996) sind mögliche Standorte untersucht worden. Im Ergebnis wird die Fläche am Lehmbecksweg vorgeschlagen.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gem. Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist Trittau als Unterring im Verdichtungsraum im Ordnungsraum Hamburg eingestuft. Eine entsprechende Darstellung besteht auch im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009. Der Ort übernimmt damit die Aufgabe, seinen Nahbereich mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) zu versorgen. Als zen-

traler Ort ist Trittau gem. Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Entwurfes des Landesentwicklungsplans 2009.

Im Regionalplan sind zur ausgewogenen Entwicklung von Freiräumen und Siedlungsflächen regionale Grünzüge dargestellt. Dahinter steht das landschaftsplanerische Ziel, in diesen Gebieten Natur und Landschaft vor Eingriffen zu schützen. Die Darstellung des regionalen Grünzuges um Trittau ist nahezu um den gesamten Ort bis an seine Grenzen heran gezogen. Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt durch seine Ortsrandlage somit am regionalen Grünzug.

Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume; dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, dem Geotopschutz, dem Grundwasserschutz, der Klimaverbesserung und Lufthygiene sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.

In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den ökologischen Funktionen dieser Gebiete und einer landschaftsgebundenen Erholung vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Kleingärten stellen eine bedeutsame Sozialeinrichtung dar und dienen vorwiegend der Erholung. Die geplante Nutzung beschränkt sich auf die reine kleingärtnerische Nutzung; der Ausbau der Lauben als Ferienhäuser wird nicht gestattet.

Die geplante Ausweisung einer Grünfläche mit der Nutzung „Dauerkleingärten“ sowie einer Maßnahmenfläche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen entspricht am Randbereich des regionalen Grünzuges den genannten Zielen.

4. Lage und Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Ortsrandes Trittau. Die Fläche befindet sich in Privateigentum und wird zurzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt westlich der Straße Leimbeksweg und wird nördlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeschlossen. Im Süden befindet sich das Gewerbegebiet Nord (Otto-Hahn-Straße/Bunsenstraße). Südwestlich zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet liegt ein Waldstreifen.

Die Entfernung zum Zentrum beträgt ca. 1,5 km.

5. Darstellungen

Bisherige Darstellung

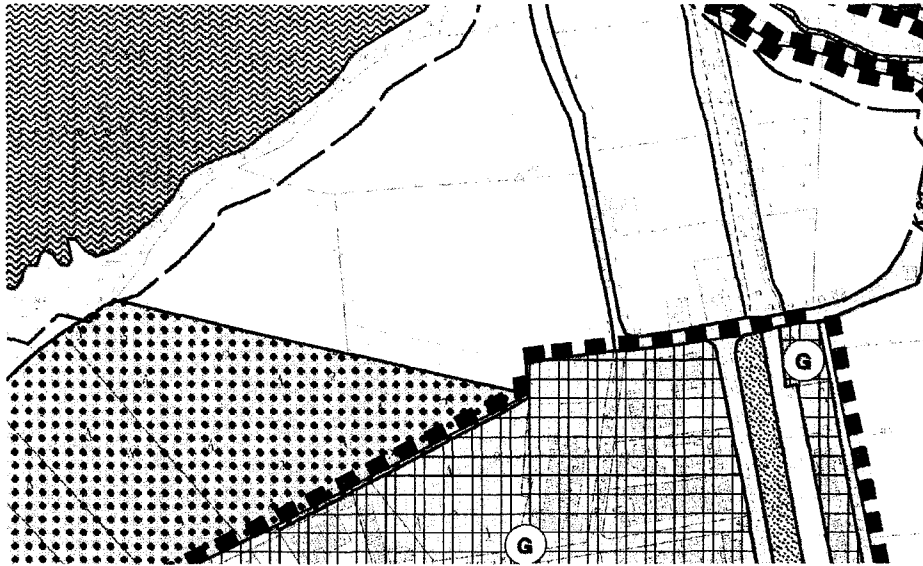


Abb. 1 – Derzeitig wirksame Darstellung im Flächennutzungsplan

Der mit seinen Änderungen wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau aus dem Jahre 1976, der zur Zeit neu aufgestellt wird, stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Zukünftige Darstellung

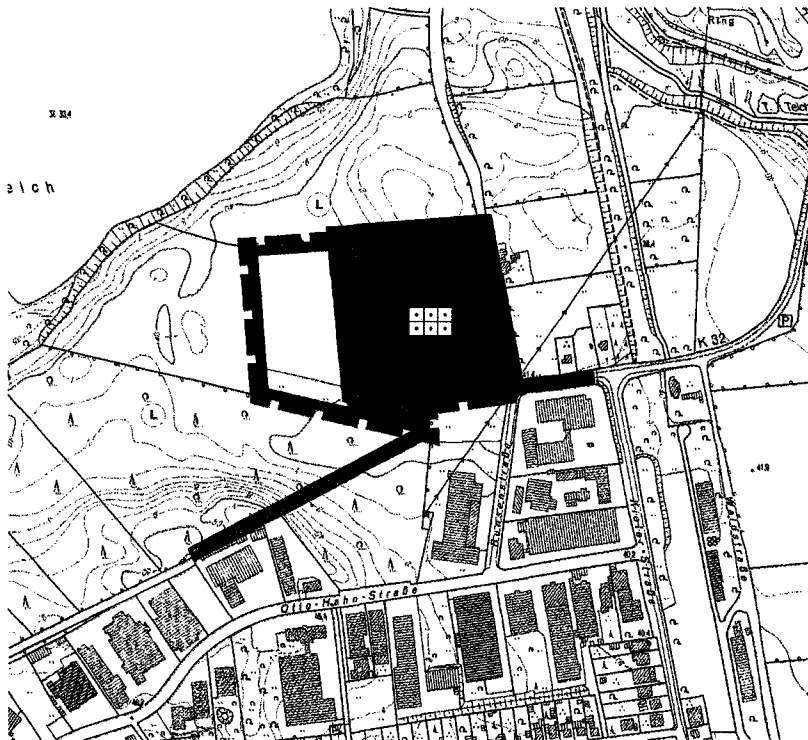


Abb. 2 – zukünftige Darstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Geltungsbereich wird im Westen eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit bereitet der Flächennutzungsplan diese Fläche planerisch zur Umgestaltung als Kompensations- und Ausgleichsfläche vor. Diese Fläche dient zukünftig für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen, für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 44 und Nr. 48 (Kleingärten).

Im Osten des Geltungsbereiches wird entsprechend den städtebaulichen Zielen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt zurzeit noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Gemeinde Trittau hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 für den betreffenden Bereich die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz signalisiert. Die Schutzgebietsabgrenzung gem. der beantragten Entlassung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Auf der Ebene des zeitgleich aufgestellten Bebauungsplans Nr. 48 werden die planerischen Ziele der nicht parzellenscharfen 30. Änderung des Flächennutzungsplans konkretisiert. Die Kleingartennutzung wird zentral angeordnet. Ggf. später benötigte Erweiterungsflächen können nördlich davon angeboten werden. Im südlichen Bereich (Waldschutzstreifen, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes) wird die Anlage einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Diese Ziele werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 48 parzellenscharf konkretisiert.

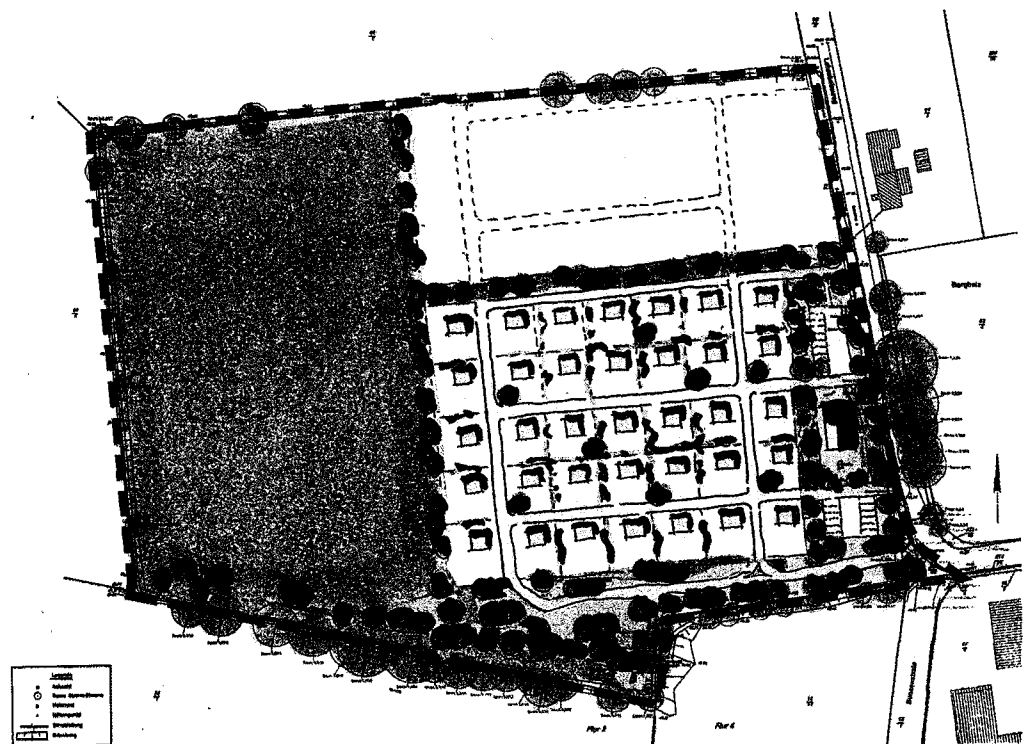


Abb. 3 – Funktionskonzept zum Bebauungsplan Nr. 48 (Vorentwurf)

6. Nutzung und Flächenbilanz

Durch die Planung ergeben sich gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen:

Bisherige Darstellung	Fläche in ha
Flächen für Landwirtschaft	5,2
Zukünftige Darstellung	Fläche in ha
Grünfläche, hier: Dauerkleingärten	3,2
Maßnahmenfläche	2,0

7. Verkehr

Erschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Kieler Straße (K 32). Von dort kann das Plangebiet durch das Gewerbegebiet Nord über die Bunsenstraße erreicht werden. Des Weiteren besteht eine fußläufige Verbindung von der K 32 zum Lehmbeckschweg.

ÖPNV

Auf der Kieler Straße verkehren im HVV die Buslinien 364 (Bf. Rahlstedt - Großensee - Trittau - Basthorst), 901 (Trittau - Sandesneben) und 8120 (Trittau - Lasbek - Bad Oldesloe) sowie die beiden Schulbuslinien 464 und 465 (jeweils Großensee - Trittau, Campeschule). Die Haltestelle Trittau, Otto-Hahn-Straße (am Knoten Otto-Hahn-Straße/ Kieler Straße) ist in ca. 8 Minuten fußläufig zu erreichen. Damit ist das Plangebiet angemessen erschlossen.

8. Natur und Landschaft

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Landschaftsplanerische Voruntersuchung (Bielfeldt + Berg, Hamburg, 1996) hat ergeben, dass die Fläche zur Verfügung steht. Zur geordneten Entwicklung und zur verträglichen Einbindung in die Umwelt sind jedoch Festsetzungen zu treffen, die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan erarbeitet werden. Ziel der Gemeinde ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und einen ausreichenden Ausgleich dafür zu schaffen.

Mit der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes wird die geplante Kleingartenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die Gemeinde Trittau hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 für den betreffenden Bereich die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz signalisiert.

9. Emissionen / Immissionen

Verkehrslärm:

Für das Gebiet im Geltungsbereich sind die Auswirkungen des Verkehrs auf der Kieler Straße zu betrachten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Trittau wurde der Verkehrslärm von der Kieler Straße auf das Plangebiet östlich der Kieler Straße untersucht. Der Untersuchung ist zu entnehmen, dass für ebenerdige Außenwohnbereiche davon auszugehen ist, dass der Orientierungswert tags von 55 dB(A) in einem Abstand ab ca. 50 m eingehalten wird. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 liegt an der dichtesten Stelle ca. 75 m westlich der Kieler Straße, die Parzellen der Kleingärten liegen noch deutlich weiter entfernt. Somit kann ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Gewerbelärm:

Gem. gutachterlicher Bewertung¹ sind die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 nicht mehr bindend, da die DIN 18005, Teil 1 in ihrer Neuauflage von 2002 bei der Ermittlung und Beurteilung vollständig auf die TA Lärm verweist.

Die TA Lärm enthält für Kleingärten keinen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch. Da die Orientierungswerte streng genommen für Gewerbelärm nicht mehr gelten, könnte diese deutlich überschritten werden. Gemäß 6.6 der TA Lärm ist für die hier vorliegenden Kleingärten der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch zu definieren. Einem Kleingartengebiet kann der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch vergleichbar dem eines Dorf- bzw. Mischgebietes zugeordnet werden. Ein Schutzanspruch vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes besteht nicht, da eine Nutzung während der Nachtstunden ausgeschlossen wird. Nachts wird somit das Gewerbegebiet durch das Kleingartengebiet nicht beschränkt. Die städtebauliche Abstufung von Gewerbegebiet und Mischgebiet bedarf in der Regel keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Städtebaulichen Stellungnahme zur Kleingartenanlage Lehmbeckschweg (Architektur + Stadtplanung, November 1996) im September 1996 bereits eine Lärmuntersuchung für das Gebiet durchgeführt (Ingenieurbüro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Lage der Kleingärten zum Gewerbegebiet aus lärmtechnischer Sicht verträglich ist. Für die Kleingartenfläche liegen die Beurteilungspegel deutlich unter den Orientierungswerten von 55 dbA (tags und nachts).

Für das angrenzende Gewerbegebiet befindet sich der Bebauungsplan Nr. 11 Neu der Gemeinde Trittau in Aufstellung. Dieser Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel fest. Daher ist davon auszugehen, dass sich die zu berücksichtigenden Lärmimmissionen zukünftig verringern werden.

10. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Vereinshaus wird zentral mit Anschlusszwang über die Gemeinde Trittau sichergestellt.

¹ Lärm Consult GmbH, mit Schreiben vom 2. Juli 2009

Schmutzwasser

Das Vereinshaus wird an das vorhandene Entwässerungsnetz des Abwasserzweckverbandes Obere Bille angeschlossen. Da sich im Geltungsbereich kein Schmutzwasserkanal befindet, wird eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung angestrebt.

Oberflächenentwässerung

Der Abwasserzweckverband Obere Bille betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Es wird angestrebt, dass das anfallende Oberflächenwasser innerhalb der Kleingartenparzellen auf den Flächen verbleibt und zur Versickerung gebracht wird. Hierfür sind auf den Kleingartenparzellen Versickerungsmulden bzw. Sickerschächte vorzusehen. Ein Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht vorgesehen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 48) ist eine gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen² innerhalb des Geltungsbereiches erstellt worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass oberflächennah generell tragfähige und wasserdurchlässige Sande anstehen. Der Grundwasserstand liegt 3,0 bis 4,7 m unter Gelände, so dass eine aufnahmefähige ungesättigte Bodenzone vorliegt. Eine dezentrale Versickerung ist möglich.

Feuerlöscheinrichtungen

Das Feuerlöschwasser wird aus dem Rohrnetz der Wasserversorgung aus hierfür bestimmten Hydranten entnommen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die E.ON Hanse AG gewährleistet. Zur Sicherung der Belange der E.ON Hanse ist im Zuge der Erschließung ein rechtzeitiger Abgleich der Planungsunterlagen mit der E.ON Hanse erforderlich.

Gas- / Wärmeversorgung

Das Gebiet wird von der E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt, ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH in Elmenhorst sichergestellt. Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Stormarn als Träger durch Satzung geregelt.

11. Umweltbericht

(nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

Die Ausführungen des Umweltberichtes basieren noch auf den gesetzlichen Grundlagen, die vor dem 1.3.2010 galten (entsprechend dem Umweltbericht gem. Beteiligung

• ² Ingenieurbüro für geotechnische Beratung, Planung und Projektabwicklung Dr. Lehnert, Lübeck

nach § 4(1) BauGB). Die Zuordnung der Inhalte zu den jeweiligen Paragraphen (insbesondere Bundes- und Landesnaturschutzgesetz) erfolgt zur endgültigen Planfassung. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

11.1. Einleitung

Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans

Seit langem ist die Gemeinde Trittau bemüht, eine neue Fläche für den Kleingartenverein zu finden. Die Pachtverträge für die vorhandene Kleingartenanlage an der Großen-seer Straße wurden gekündigt. In einer landschaftsplanerischen Stellungnahme (Biel-feldt + Berg, Hamburg, Oktober 1996) sind mögliche Standorte untersucht worden. Im Ergebnis wird die Fläche am Lehmbeckschweg vorgeschlagen.

Im Geltungsbereich wird im Westen eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit bereitet der Flächennutzungsplan diese Fläche planerisch zur Umgestaltung als Kompensations- und Ausgleichsfläche vor. Diese Fläche dient zukünftig für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen, für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 44 und Nr. 48 (Kleingärten).

Im Osten des Geltungsbereiches wird entsprechend den städtebaulichen Zielen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt zurzeit noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Gemeinde Trittau hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 für den betreffenden Bereich die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz signalisiert.

Auf der Ebene des zeitgleich aufgestellten Bebauungsplans Nr. 48 werden die planerischen Ziele der nicht parzellenscharfen 30. Änderung des Flächennutzungsplans konkretisiert. Die Kleingartennutzung wird zentral angeordnet. Ggf. später benötigte Erweiterungsflächen können nördlich davon angeboten werden. Im südlichen Bereich (Waldschutzstreifen, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes) wird die Anlage einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt. (vgl. Funktionskonzept unter Punkt 5)

Diese Ziele werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 48 parzellenscharf konkretisiert.

Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 25 Abs. 1 bis 3 LNatSchG: Die Beseitigung von geschützten Biotopen und alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich geleistet wird.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten.

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes

und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1a WHG: Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Gemäß § 21 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bebauungsplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 9 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Natura 2000

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Umfeld von vier Schutzgebieten des NATURA 2000 Schutzgebietssystems. Es handelt sich hier um das EU-Vogelschutzgebiet 2328-401 „NSG Hahnheide“ und die drei FFH-Gebiete 2328-355 „Großensee, Mönchsteich, Stenzerteich“, 2328-391 „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“, 2328-401 und „NSG Hahnheide“.

Im Rahmen der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 48 wird eine Verträglichkeitsvorprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 BNatSchG für die vier genannten Schutzgebiete durchgeführt.

Artenschutz

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 maßgeblich. Für den Artenschutz bedeutende Änderungen traten am 18.12.2007 in Kraft.

Bei nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vor-

haben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 42 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Im Rahmen der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 48 wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt.

Landschaftsschutzgebiet

Mit Verordnung vom 10.03.1972 wurden mit dem Landschaftsschutzgebiet Trittau große Teile des Gemeindegebietes vom Kreis Stormarn unter Schutz gestellt. Ausgenommen von der Unterschutzstellung ist die bebaute Ortslage mit einigen umliegenden Flächen. Zwischenzeitlich wurde der Grenzverlauf vom Kreis Stormarn in einigen Bereichen neu geregelt, für weitere Änderungen gibt es bereits mit der Gemeinde abgestimmte Konzepte.

Der Geltungsbereich liegt zurzeit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Gemeinde Trittau hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 für den betreffenden Bereich die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz signalisiert.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein verbindet rd. 350 m nördlich des Geltungsbereiches die Hauptverbundachse 'Stenzerteich mit angrenzenden Waldflächen' die Schwerpunktbereiche 'Hahnheide' und 'Oberer Mönchsteich'. Für den "reich gegliederten, naturnahen Stauteich mit breiten Uferrohrbüschen und Ufergehölzen" wird als Entwicklungsziel die "Erhaltung des naturnahen Zustandes" angegeben.

Landesraumordnungsplan

Laut Landesraumordnungsplan für Schleswig Holstein liegt das Unterzentrum Trittau in einem Ordnungsraum. Das Gemeindegebiet liegt in einem 'Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' das von Schönberg bis Wentorf bei Hamburg reicht, sowie in einem 'Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung', der von nördlich Schönberg bis Lauenburg (Elbe) reicht.

Regionalplan

Gem. Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist Trittau als Unterzentrum im Verdichtungsraum im Ordnungsraum Hamburg eingestuft. Eine entsprechende Darstellung besteht auch im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009. Der Ort übernimmt damit die Aufgabe, seinen Nahbereich mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) zu versorgen. Als zentraler Ort ist Trittau gem. Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Entwurfes des Landesentwicklungsplans 2009.

Im Regionalplan sind zur ausgewogenen Entwicklung von Freiräumen und Siedlungsflächen regionale Grünzüge dargestellt. Dahinter steht das landschaftsplanerische Ziel, in diesen Gebieten Natur und Landschaft vor Eingriffen zu schützen. Die Darstellung des regionalen Grünzuges um Trittau ist nahezu um den gesamten Ort bis an seine Grenzen heran gezogen. Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt durch seine Ortsrandlage somit am regionalen Grünzug.

Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume; dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung, der Si-

cherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, dem Geotopschutz, dem Grundwasserschutz, der Klimaverbesserung und Lufthygiene sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.

In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den ökologischen Funktionen dieser Gebiete und einer landschaftsgebundenen Erholung vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Kleingärten stellen eine bedeutsame Sozialeinrichtung dar und dienen vorwiegend der Erholung. Die geplante Nutzung beschränkt sich auf die reine kleingärtnerische Nutzung; der Ausbau der Lauben als Ferienhäuser wird nicht gestattet.

Die geplante Ausweisung einer Grünfläche mit der Nutzung „Dauerkleingärten“ sowie einer Maßnahmenfläche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen entspricht am Randbereich des regionalen Grünzugs den genannten Zielen.

Flächennutzungsplan

Der mit seinen Änderungen wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau aus dem Jahre 1976, der zur Zeit neu aufgestellt wird, stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Gemäß den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Trittau wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ im Osten des Geltungsbereichs dargestellt. Im Westen wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit bereitet der Flächennutzungsplan diese Fläche planerisch zur Umgestaltung als Kompensations- und Ausgleichsfläche vor. Diese Fläche dient zukünftig für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 44 und Nr. 48 (Kleingärten am Lehmbecksweg).

Landschaftsprogramm

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans liegt gemäß den Darstellungen des Landschaftsprogramms in

- einem großflächig dargestellten Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum und
- einem großflächig dargestellten Schwerpunkttraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.

Landschaftsrahmenplan

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Trittau und ist Bestandteil eines 'Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen' sowie eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung'. Der nordwestlich gelegene Stenzerteich mit seinen Ufern ist als Feuchtgebiet dargestellt, zudem liegen der Teich und Grünlandflächen in einer Hauptverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zwischen den Schwerpunktbereichen Oberer Mönchsteich und Hahnheide.

Landschaftsplan

In der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes ist für den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans die geplante Kleingartenfläche bereits berücksich-

tigt. Darüber hinaus ist in der 1. Teilfortschreibung eine Neuordnung des 'Landschaftsschutzgebietes Trittau' dargestellt: darin wird die geplante Kleingartenfläche - als Vorschlag der Gemeinde - aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Diese Änderung der Schutzgebietsabgrenzung ist mit dem Kreis Stormarn bereits abgestimmt.

Weiterhin ist nördlich des Waldes eine Ausgleichsfläche geplant, die auf dem 30 m breiten Waldschutzstreifen angelegt ist. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen geplanter Kleingartenfläche, Stenzerteich und Lehmbeckschweg sind darüber hinaus als 'Eignungsflächen für den Biotopverbund' dargestellt. In diese Darstellung ist auch eine Grünlandfläche östlich des Lehmbeckschweges einbezogen.

11.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Angaben zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind den Beschreibungen und Bewertungen der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes entnommen und hier zusammenfassend beschrieben.

Schutzgut Menschen

Für den Menschen sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkungen) von Bedeutung.

Erholungsfunktion

Das Gebiet im Geltungsbereich wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Erschließung über Wanderwege ist nicht gegeben. Daher hat das Plangebiet für die Erholung eine untergeordnete Bedeutung.

Schutzgut Tiere

Das Plangebiet liegt nach der Einteilung des Gesamt-Landschaftsplanes für die Gemeinde Trittau aus 2001 im Landschaftsraum 13: Am Wehl. Der Landschaftsraum umfasst die durch Ackerbau intensiv genutzten Flächen des nördlichen Gemeindegebietes sowie kleinere Waldparzellen und Gehölzbestände. Der gesamte Raum ist entsprechend seiner Nutzungsintensität anthropogen stark geprägt.

Die Bedeutung des Landschaftsraumes ist weniger in seiner Funktion als Lebensraum denn als wichtiger Puffer zwischen den Siedlungsbereichen und den sensiblen Landschaftsräumen der Mühlenbach-Niederung sowie des Stenzerteiches zu sehen.

Das potenzielle Artenvorkommen steht in Abhängigkeit zur Bewirtschaftungsform der landwirtschaftlichen Flächen. Das Vorkommen von Brutvögeln wie Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn und Wachtel hängt eng mit dem Vorhandensein artenreicher Krautbestände und Ackerbegleitfluren ab. Greifvögel (Habicht, Mäusebussard usw.) und Eulen nutzen großräumige Ackerflächen zur Jagd. Häufige Arten der Säugetiere sind Gelbhalsmaus, Feldmaus, Waldmaus, Hase und Rehwild. Weiterhin typisch ist das Vorkommen von Fuchs, Mauswiesel und Hermelin zur Jagd.

Die intensive Ackerbewirtschaftung schränkt die ökologische Bedeutung des Landschaftsraumes ein. Beeinträchtigt wird der Landschaftsraum auch durch die Zerschneidung einzelner Flächen durch Straßen.

Neben den Tierarten des Landschaftsraumes 13 dient das Gebiet zwischen Stenzerteich, Lehmbecksweg und Wald auch Tieren aus dem Landschaftsraum 1 'Mönch- und Stenzerteich einschließlich der Uferbereiche, Ostufer Großensee' als Teillebensraum, insbesondere in Ufernähe. Bei Amphibien ist z.B. zu erwarten, dass die walddahen Ackerflächen und die Knicks als Wanderwege genutzt werden. Auch einige Wasservögel werden bei ihrem Aufenthalt am Ufer die Ackerflächen nutzen.

Südlich der geplanten Kleingartenfläche liegt der Landschaftsraum 14 'Wald am Karnaphof'. Gemäß Gesamt-Landschaftsplan aus 2001 stellt der Wald auf Grund der relativ geringen Flächengröße und der Lage der Fläche für Vogelarten mit großen Raumanprüchen sowie großen Rückzugsräumen keinen geeigneten Lebensraum dar. Für zahlreiche Vogelarten, die sich als Kulturfolger an die Nähe menschlicher Siedlungen gewöhnt haben, können jedoch auch kleinere Waldflächen geeignete Nahrungs- Brut- und Schlafplätze bieten, vor allem dann, wenn sie über einen dichten, artenreichen Waldsaum verfügen. Zu erwarten sind Gimpel, Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Singdrossel oder Zaunkönig.

Für einige Amphibienarten hat der Wald eine hohe Bedeutung. Zahlreiche Amphibien leben überwiegend im terrestrischen Bereich und benötigen nur zum Ablachen offene Gewässer. Der Stenzerteich ist mit der Waldfläche über eine ausgedehnte Röhrlichtzone verbunden, so dass z.B. Grasfrösche und Erdkröten gefahrlos zwischen dem Wald und dem Gewässer wechseln können.

Schutzgut Pflanzen

Für das Plangebiet ist als potenziell natürliche Vegetation Buchenwald zu erwarten, der je nach den im Einzelnen gegebenen Standortbedingungen als Perlgras-Buchenwald, Flattergras-Buchenwald oder Buchen-Eichenwald ausgebildet wäre (MUNF 1998).

Südlich des Geltungsbereichs steht ein bodensaurer Wald, der durch eine gering ausgeprägte Krautschicht, Buchen und Eichen als Hauptbaumarten gekennzeichnet ist.

Knicks sind ein- oder mehrreihige Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Einzelbäumen (Überhältern) auf Wällen, die innerhalb der Feldflur als Einfriedung dienen oder dienten; sie wurden traditionell regelmäßig auf den Stock gesetzt oder stark zurückgeschnitten. Knicks sind in ihrer Lebensraumfunktion Waldrändern mit Waldmantel- und -saumgesellschaften vergleichbar.

Knicks finden sich am Rand des Geltungsbereichs, wo sie die Ackerfläche einrahmen, die zukünftig auch als Standort der geplanten Kleingartenfläche dient.

Ackerflächen sind Nutzflächen, auf denen regelmäßig Bodenbearbeitung, Saat, Düngung, Pflege und Ernte von Kulturpflanzen vorgenommen wird, so dass meist innerhalb eines Jahres der Neuaufbau der Vegetation und ihre Aberntung aufeinander folgen. Sie sind zudem durch eine wechselnde Fruchtfolge gekennzeichnet. Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen.

Intensivgrünland ist ein mehr oder weniger artenarmes, meist von Süßgräsern dominiertes Grünland auf Standorten mit mittlerer Bodenfeuchtigkeit. Das Grünland wird stark gedüngt und/oder intensiv als Mähweide oder mehrschürige Wiese genutzt. Charakteristisch sind ein hoher Anteil an stickstoffliebenden Arten und ein vergleichsweise gerin-

ger Anteil von Kräutern. Leistungsstarke Gräser wie z.B. *Lolium perenne* (Ausdauerndes Weidegras) dominieren. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches, nördlich des Waldes, befindet sich ein rd. 30 m breiter Streifen aus Intensivgrünland.

Schutzgut Boden

Der Boden ist ein Teil der belebten obersten Erdkruste und erfüllt vielfältige ökologische Funktionen, z.B. als Ertrags-, Transport- und Speichermedium. Die verschiedenen Funktionen bedingen aber auch Empfindlichkeiten gegenüber Umweltbelastungen und Veränderungen.

Nach der Geologischen Karte, Blatt Trittau (a) lagern im Geltungsbereich m < 10 – 20 m Stärke relativ geringmächtige Ablagerungen der Weichsel-Eiszeit (Schmelzwassersande im Übergang zu Geschiebeböden als Lehm und Sande, Pleistozän) über tertiären Bildungen (ca. 85m Tone des Obermiozän, darunter Mittelmiozän). Holozäne (nacheiszeitliche) Bodenarten sind als Torfe (Moor) im Umfeld des Stenzerteiches unmittelbar nordwestlich kartiert. Die Geländehöhen im Geltungsbereich liegen zwischen etwa NN +39,9 m und 42,3 m.

Im Rahmen der örtlichen Untersuchungen im August 2009³ wurden entsprechende Verhältnisse angetroffen. Im geländenahen Bereich des Untersuchungsgebietes gilt: Unter einer ca. 0,3 bis 0,6 m starken Oberbodendecke liegen zunächst in flächenhafter Verbreitung Sande unterschiedlicher Kornzusammensetzungen von Fein- bis Grobsand bzw. Kies in mittlerer und zur Tiefe hin in sehr dichter Lagerung. Diese Sande weisen lokal ausgeprägte Schluff- und Kieslagen von wenigen Millimetern Größenordnung bis zu ca. 40 cm Stärke auf. Im Liegenden der Sande bestehen Geschiebelehmhorizonte steifer bis halbfester Zustandsform mit Sand- und Kieslagen von bis zu 0,8 m Stärke. Die Mächtigkeit der pleistozänen Sande mit Geschiebelehm beträgt 3,5 m bis > 7,0 m. Darunter folgen, vorwiegend im westlichen und südlichen Geländeteil, die tertiären Bildungen wie steife Glimmertone und stark schluffige Feinsande bis zu den Endteufen. Im Übergangsbereich wurde vielfach ein ca. 0,5 bis 1,5 m starker Aufarbeitungshorizont (Vermischungszone) vorgefunden.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich kommen weder Fließgewässer noch Stillgewässer vor. Der Stenzerteich liegt mindestens 200 m westlich der geplanten Kleingartenfläche.

Oberflächennah stehen generell tragfähige und wasserdurchlässige Sande an. Diese werden bereichsweise von nicht wasserleitenden (wasserstauenden) Tonen unterlagert. Der Grundwasserstand liegt 3,0 bis 4,7 m unter Gelände, so dass eine aufnahmefähige ungesättigte Bodenzone vorliegt. Die Aufschlüsse wurden im August 2009 nach einem vergleichsweise trockenen Winter und Frühjahr 2009 durchgeführt. Nach niederschlagsintensiven Feuchtperioden sind im Frühjahr noch bis zu etwa 1 m höhere Grundwasserstände zu erwarten. Das Grundwasser fließt nach den durchgeführten Untersuchungen zum Stenzerteich hin.

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen quartären Ablagerungen, bei denen es sich überwiegend um Sande handelt, ist als günstig anzusehen. Die oberflächennahen schluff-

³ vgl.: Gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Bereich der geplanten Kleingartenanlage am Lehmeksweg der Gemeinde Trittau, Oktober 2009, Ingenieurbüro Dr. Lehnert, Lübeck.

farmen Sande sind ausreichend wasserdurchlässig, eine dezentrale Versickerung ist möglich.

Natürliche Untergrenze der wasserdurchlässigen und gut versickerungsfähigen Sandböden sind Geschiebelehne und Glimmertone, die im nordöstlichen Teil > 7 m und im westlichen und südlichen Bereich zwischen ca. 2 und 7 m unter Flur anstehen. Bei dezentraler Versickerung des auf den relativ kleinen Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers und nicht unterkellertes Bauweise sind diese Stauhohizonte jedoch als praktisch unerheblich einzustufen.

Schutzgüter Klima und Luft

Das großräumige Klima im Bereich Trittau ist gemäßigt-ozeanisch ausgeprägt und durch feucht-kühle Sommer und milde Winter mit relativ geringen Temperaturschwankungen gekennzeichnet. Die jährliche Niederschlagsmenge von ca. 720 mm entspricht dem schleswig-holsteinischen Durchschnitt.

Knicks und Gehölzstrukturen vermögen Schadstoffe aus der Luft auszufiltern sowie in der Luft verbleibende Schadstoffe auf Grund turbulenter Diffusion zu verdünnen. Die Knicks im Geltungsbereich haben diesbezüglich eine mittlere Bedeutung.

Kaltluft entsteht im Allgemeinen in Strahlungs Nächten (Abstrahlung von Wärme vom Boden bei wolkenlosem Himmel) über allen Oberflächen, bei denen die Wärmenachlieferung aus dem Boden durch isolierende Eigenschaften gering ist. Dies trifft beispielsweise bei organischen Böden (z.B. Niedermoorböden) oder Böden mit einer dichten krautigen Vegetationsdecke zu. Ein ähnlicher Effekt – niedrige Umgebungstemperatur – entsteht bei Oberflächen mit relativ geringer Ausgangstemperatur (z. B. Wasser). Die Ackerflächen im Plangebiet sind gute Kaltluftproduzenten.

Als Folge der Temperaturdifferenz zwischen den Siedlungsbereichen und dem Umland bildet sich ein Siedlungs-Umland-Luftaustauschsystem, das allerdings nur bei schwachem Großraumwind wirksam wird. In der "Wärmeinsel" Siedlung (in der Regel höhere Temperaturen als im Umland) steigt die warme Luft auf und zieht auf diese Weise Luftmassen aus dem Umland in die Siedlung hinein.

Im Plangebiet bietet das Relief keine Ausgangsbedingungen für einen Kaltlufttransport in die südlich gelegenen Gewerbeflächen.

Schutzgut Landschaft

Nach der Bewertung des Gesamt-Landschaftsplanes aus 2001 wird der Nordwesten des Gemeindegebietes ganz wesentlich von den Laub- und Nadelwäldern des Forstes Karnap sowie den Wasserflächen des Stenzerteichs und des Mönchteiches bestimmt und verfügt im Zusammenwirken mit anderen Landschaftselementen über einen hohen Erlebniswert.

Der Geltungsbereich liegt, abgetrennt durch die B 404, im Ostteil des im Landschaftsplan so beschriebenen Landschaftsraumes. Der Erlebniswert ist im Gegensatz zu dem westlich der Bundesstraße liegenden, großräumigeren Bereich durch die B 404 sowie das südlich angrenzende Gewerbegebiet beeinträchtigt, so dass der Erlebniswert geringer einzustufen ist.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich im Plangeltungsbereich keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Menschen

Für das Wohlbefinden der Menschen ist die Zuordnung der Wohnflächen zu den Freiflächen von Bedeutung. Für die wohnungsnaher Erholung ist die Berücksichtigung eines bestimmten Mobilitätswert für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen von Bedeutung. Der Geltungsbereich liegt ca. 1,5 km vom Zentrum entfernt und ist mit dem Fahrrad in ca. 10 Minuten zu erreichen. Die Haltestelle Trittau, Otto-Hahn-Straße (am Knoten Otto-Hahn-Straße/ Kieler Straße) ist in ca. 8 Minuten fußläufig zu erreichen. Somit ist die geplante Kleingartenanlage gut erschlossen, die Grün- und Freiflächen zur Erholung sind schnell erreichbar.

Durch die Nutzung als Kleingartenanlage ist mit einer intensiveren Frequentierung zu rechnen. Da die Kleingärten jedoch hauptsächlich von den Mitgliedern des Trittauer Kleingartenvereins genutzt werden, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Nutzer die Fläche mit dem Fahrrad oder zu Fuß erreichen wird. Die Erhöhung der Verkehrsmengen ist daher als gering einzustufen.

Für den Bereich Immissionsschutz sind folgende Lärmquellen zu betrachten:

Verkehrslärm:

Für das Gebiet im Geltungsbereich sind die Auswirkungen des Verkehrs auf der Kieler Straße zu betrachten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Trittau wurde der Verkehrslärm von der Kieler Straße auf das Plangebiet östlich der Kieler Straße untersucht. Der Untersuchung ist zu entnehmen, dass für ebenerdige Außenwohnbereiche davon auszugehen ist, dass der Orientierungswert tags von 55 dB(A) in einem Abstand ab ca. 50 m eingehalten wird. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 liegt an der dichtesten Stelle ca. 75 m westlich der Kieler Straße, die Parzellen der Kleingärten liegen noch deutlich weiter entfernt. Somit kann ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Gewerbelärm:

Gem. gutachterlicher Bewertung⁴ sind die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 nicht mehr bindend, da die DIN 18005, Teil 1 in ihrer Neuauflage von 2002 bei der Ermittlung und Beurteilung vollständig auf die TA Lärm verweist.

Die TA Lärm enthält für Kleingärten keinen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch. Da die Orientierungswerte streng genommen für Gewerbelärm nicht mehr gelten, könnte diese deutlich überschritten werden. Gemäß 6.6 der TA Lärm ist für die hier vorliegenden Kleingärten der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch zu definieren. Einem Kleingartengebiet kann der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch vergleichbar dem eines Dorf- bzw. Mischgebietes zugeordnet werden. Ein Schutzanspruch vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes besteht nicht, da eine Nutzung während der Nachtstunden ausgeschlossen wird. Nachts wird somit das Gewerbegebiet durch das Kleingartengebiet nicht beschränkt. Die städtebauliche Abstufung von Ge-

⁴ Lärm Consult GmbH, mit Schreiben vom 2. Juli 2009

werbegebiet und Mischgebiet bedarf in der Regel keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Städtebaulichen Stellungnahme zur Kleingartenanlage Lehmbekeweg (Architektur + Stadtplanung, November 1996) im September 1996 bereits eine Lärmuntersuchung für das Gebiet durchgeführt (Ingenieurbüro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Lage der Kleingärten zum Gewerbegebiet aus lärmtechnischer Sicht verträglich ist. Für die Kleingartenfläche liegen die Beurteilungspegel deutlich unter den Orientierungswerten von 55 dbA (tags und nachts).

Für das angrenzende Gewerbegebiet befindet sich der Bebauungsplan Nr. 11 Neu der Gemeinde Trittau in Aufstellung. Dieser Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel fest. Daher ist davon auszugehen, dass sich die zu berücksichtigenden Lärmimmissionen zukünftig verringern werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Anlage einer Kleingartensiedlung entstehen durch den geringen Versiegelungsanteil und die vielfältigen Gartenstrukturen nutzbare Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt. Zudem können Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen und die entstehenden Geräusche empfindliche Arten vergrämen.

Der Wald bleibt erhalten, so dass hier keine Lebensraumeinbußen zu erwarten sind. Eventuelle geringfügige Verluste an Lebensraumqualität durch Vergrämung werden durch die Neuschaffung von Gehölzen im Bereich der Kleingartenanlage ausgeglichen. Im Bereich des Ackers sind aller Voraussicht nach für den hier potenziell vorkommenden Fasan keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Art wird sowohl die Kleingärten als auch die Ausgleichsfläche weiterhin nutzen.

Die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Leitlinien dienen. Mit der Erhaltung der Knicks bleibt die Funktion als Leitlinie und Nahrungshabitat bestehen. Nahrungsflächen werden nur in geringem Umfang überbaut, die Ackerfläche hat hier nur einen geringen Wert.

Die Knicks dienen auch weiterhin als Winterlebensräume für Erdkröten. Weitere Winterquartiere werden im Bereich der neuen Gartenanlagen in Nischen und z.B. zwischen Kompostbehältern entstehen.

Die Knicks und der Waldrand als Lebensraum für die Haselmaus bleiben erhalten. Allerdings könnte z. B. eine unsachgemäße Knickpflege oder Ablagern von Kompost zu Beeinträchtigungen des Lebensraums führen. Dem wird durch entsprechende Regelungen im Pachtvertrag zwischen Gemeinde und Kleingartenverein begegnet.

Durch die Versiegelung durch Lauben und Verkehrsflächen wird sich ein flächenhafter Kompensationsbedarf ergeben. Dieser wird innerhalb des Geltungsbereichs auf der westlich gelegenen Maßnahmenfläche ausgeglichen. Darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild wird durch Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes begegnet. Beeinträchtigungen durch planungsbedingte Immissionen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung bietet die Fläche derzeit nur wenigen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Daher sind durch den Verlust der Ackerfläche keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schützgüter zu erwarten. Andererseits wird durch

die Anlage der Kleingärten mit ihren vielfältigen Gartenstrukturen eine Erhöhung der Artenvielfalt auf dieser Fläche erwartet.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen. Im Zuge der Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 48 wird eine faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene des Bebauungsplans regelbar sind.

Schutzgut Boden und Wasser

Im Bodengutachten wurde nachgewiesen, dass über den Wirkpfad des Grundwassers zum Stenzerteich keine Beeinträchtigung der Wasserqualität und Vegetation zu erwarten ist. Aufgrund der mindestens 3 m bis über 7 m starken ungesättigten Bodenzone ist gegenüber einem Eintrag von schädlichen Fremdstoffen (z.B. Dünge- oder Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser ein hohes Schutzpotenzial vorhanden: in der ungesättigten Bodenzone oberhalb des Grundwasserspiegels findet eine Verfrachtung von Inhaltstoffen nur in stark verminderter Form statt, weil eine durchgängige konvektive Fließbewegung nicht vorhanden ist.

Darüber hinaus wird die Vermeidung von Schadstoffen durch die Kleingartennutzung über den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kleingartenverein geregelt.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben sich durch Voll- und Teilversiegelungen von Böden, die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes.

Die zusätzlichen Bodenversiegelungen, die innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können, werden die Eigenschaften des Bodens verändern, z.B. die Wärmeleitfähigkeit, wodurch sich auf den betroffenen Flächen das Mikroklima ändert. Durch die Versickerungsfähigkeit des Bodens wirken sich die Bodenversiegelungen nicht auf das Schutzgut Wasser aus: Der Niederschlag im Geltungsbereich trägt auch weiterhin zur lokalen Grundwasserneubildung bei.

Generell sind Ackerflächen bezogen auf Tiere und Pflanzen als artenarm einzustufen; durch die Kleingartenanlage und durch die Anlage von vielfältigen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich wird demgegenüber eine Erhöhung der Artenvielfalt auf dieser Fläche erwartet.

Die Überbauung der Landschaft führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes innerhalb der Landschaft nördlich des Waldes. Prägende Vegetations- und Strukturelemente gehen nicht verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung ist mit der Kleingartenanlage nicht verbunden.

Insgesamt werden die vorhandenen Wechselbeziehungen durch das Vorhaben in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft verändert, zum Teil auch in Richtung Aufwertung durch Anreicherung mit Gehölzstrukturen. Die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Großensee, Mönchsteich, Stenzerteich“ (FFH DE 2328-355) mit einer Größe von 177 ha liegt etwa 4 km westlich von Trittau. Es umfasst einen See sowie angrenzende Niederungsbereiche und Teiche. Der Großensee liegt am nordöstlichen Rand des gleichnamigen Ortes östlich von Hamburg und befindet sich im Eigentum der Hansestadt. Der Großensee ist ein nährstoffarmer, von Grundwasser gespeister See (3110). Er verfügt über zwei Abläufe und entwässert im Süden über die Corbek bzw. im Norden über den Mönchsteich und Stenzerteich in den Trittauer Mühlenbach. Die Unterwasservegetation des Großensees ist außerordentlich artenreich. Es kommen zahlreiche gefährdete Arten vor. Eine Besonderheit sind Unterwasserrasen des stark gefährdeten Strandlings (*Littorella uniflora*). Diese Art kommt in mehreren Uferabschnitten im Nordteil des Großensees vor. Ebenfalls ist das seltene Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) vertreten. Es handelt sich hierbei um den landesweit einzigen Standort dieser Art. Südlich an den See schließt sich die Niederung der Corbek an. In dem in das Gebiet einbezogenen Talraum der oberen Corbek sind auf Niedermoorböden kleinflächig Pfeifengraswiesen (6410) ausgeprägt. Die beiden nordöstlich des Großensees gelegenen Teiche „Mönchsteich“ und „Stenzerteich“ gehören zu mäßig nährstoffreichen Gewässern mit Vorkommen seltener Teichboden-Lebensgemeinschaften (3130). Kleinflächig treten im Gebiet Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf. Die Gewässer sind aufgrund des landesweit einzigen Vorkommens des Schwimmenden Froschkrauts und des Auftretens seltener Lebensgemeinschaften relativ nährstoffarmer Seen besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung einer nährstoffarmen Stillgewässer- und Teichlandschaft mit ihren natürlichen Abflüssen und Lebensgemeinschaften. Hierzu ist die Erhaltung nährstoffarmer Verhältnisse, eines naturraumtypischen Wasserhaushalts, einer guten Wasserqualität sowie einer extensiven Nutzung und Teichbewirtschaftung besonders wichtig. Besondere Bedeutung kommt zudem der Erhaltung der artenreichen und sehr seltenen Unterwasservegetation des Großensees zu. Insbesondere ist die Erhaltung der für das langfristige Überleben des Froschkrautes notwendigen Funktionen und Strukturen im gesamten Gebiet notwendig.

Die Minimalentfernung zwischen dem Rand der Uferzone/Grenze des FFH-Gebiets und der geplanten Kleingartenanlage beträgt 130 m, d.h. es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme, ein ausreichend großer Abstand wird eingehalten.

Durch das Bodengutachten wird nachgewiesen, dass über den Wirkpfad Grundwasser keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität und Vegetation des Stenzerteichs zu erwarten sind. Die Gemeinde Trittau sieht vor, den Eintrag von schädlichen Fremdstoffen (z.B. Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln) in das Grundwasser über den Pachtvertrag mit dem Kleingartenverein zu verhindern.

Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass das übergreifende Schutzziel nicht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 48 wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 BNatSchG für die vier genannten Schutzgebiete durchgeführt. Dort werden die Erhaltungsziele noch einmal abgeprüft und – falls erforderlich – Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

Artenschutz

Im Rahmen der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 48 wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Auf Grundlage der bisher durchgeführten Voruntersuchungen ist davon auszugehen, dass durch die intensive Nutzung des Ackerlandes ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht zu erwarten ist.

Auf der Maßnahmenfläche im Westen des Geltungsbereiches wird als Kompensation für die Eingriffe eine Ausgleichsfläche für die Zielarten Haselmaus, Fasan und Schafstelze hergerichtet. Die Maßnahmenfläche wird durch die Anlage von Trockenrasen, Anpflanzungen von Gebüsch und Kletterpflanzen sowie durch die Pflanzung eines Gehölzstreifens als Abgrenzung zur Kleingartennutzung aufgewertet. Die Ausgestaltung der Ausgleichsfläche wird auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 48 festgelegt.

Es ist im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 48 - wenn erforderlich auch über Artenschutzmaßnahmen - regelbar sein werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde die Fläche im Plangebiet in den nächsten Jahren weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Aufwertung des Bodens durch die Ausgestaltung als Kompensationsfläche würde nicht stattfinden.

Die Fläche wäre für die Erholung weiterhin von untergeordneter Bedeutung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die Vermeidung von Schadstoffen durch die Kleingartennutzung und Belastungen durch Gartenabfälle etc. wird über den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kleingartenverein geregelt.

Die Knicks werden insgesamt durch Gehölznachpflanzung aufgewertet.

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangeltungsbereich versickern, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es wird angestrebt, die kompletten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Herstellung des 1. Bauabschnittes umzusetzen, so dass bei einer Umsetzung des 2. Bauabschnittes die Eingrünung als Puffer bereits wirksamer ist.

Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Alternative Standorte sind untersucht und für weniger geeignet befunden worden. Die Flächen am Ziegelbergweg sind jetzt von der westlichen Entlastungsstraße zerschnitten, die Restflächen auf der Ostseite der Straße sind vom Zuschnitt für eine Kleingartenanlage nicht mehr geeignet bzw. sind hier mittelfristig für Wohnbauflächen vorgesehen. Alle städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten in westlicher Richtung müssen der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung der Gemeinde vorbehalten bleiben, da es in die anderen Richtungen durch die um die Ortslage liegenden Naturschutzflächen diesbezüglich keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr gibt. Die Fläche am Billredder ist ebenfalls noch eine der wenigen potenziellen städtebaulichen Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe.

11.3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der bisher vorliegenden Planungen, Fachbeiträge, Gutachten und technische Verfahren:

Landschaftsplan der Gemeinde Trittau 2001 (Bielfeldt und Berg)

1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Trittau 2007 (Brien- Wessels-Werning)

Umweltbericht zur 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Trittau 2007 (Brien-Wessels-Werning)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Bei der Zusammenstellung von Unterlagen ergaben sich keine Schwierigkeiten.

Maßnahmen zur Überwachung

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung erfolgt zum Entwurf des des Bebauungsplanes Nr. 48 auf der Grundlage der dann aktuell vorliegenden Unterlagen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Trittau das Ziel, Flächen für die kleingärtnerische Nutzung zur Verfügung zu stellen, nachdem die Pachtverträge für die Kleingartenanlage an der Großenseer Straße gekündigt wurden.

Zu diesem Zweck wird die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in eine Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geändert.

Die Gemeinde Trittau hat im Vorfeld eine umfangreiche Standortsuche durchgeführt. Als zentraler Ort ist Trittau gem. Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohn-

bau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Entwurfes des Landesentwicklungsplans 2009. Alle städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Trittau in westlicher Richtung müssen der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung der Gemeinde vorbehalten bleiben, da es in die anderen Richtungen durch die um die Ortslage liegenden Naturschutzflächen diesbezüglich keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr gibt. Unter Berücksichtigung der Gesamtplanung der Gemeinde konnte kein vergleichbar geeigneter Standort gefunden werden.

Die Kleingartenfläche in der geplanten Dimension ist in ihren Auswirkungen auf die Landschaft nicht mit Wohn- oder Gewerbegebieten zu vergleichen. Eine Dauernutzung als z.B. Ferienhäuser ist nicht gestattet. Kleingartenflächen dienen überwiegend der Erholung und sind somit mit dem Randbereich des regionalen Grünzugs vereinbar.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Neuversiegelung, die jedoch flächenhaft mit der Herrichtung der Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden kann.

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangeltungsbereich versickern, so dass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Kleingartengebiet wird in mehreren Bauabschnitten fertig gestellt. Bei der Herstellung der Stellplätze und der Wege innerhalb des Geländes für den jeweiligen Bauabschnitt handelt es sich nicht um große Baumaßnahmen, so dass sich die temporären Auswirkungen in Grenzen halten werden.

Die Nutzungsänderung bleibt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Ausgangslage auf Ebene des Flächennutzungsplans für die überwiegende Zahl der Schutzgüter ohne negative Auswirkungen. Zum Teil ergeben sich für einige Tier- und Pflanzenarten positive Auswirkungen durch die Ausgestaltung der Ausgleichsfläche und durch die Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb des Geltungsbereichs.

Trittau, den 25. 6. 10

(Walter Nussel)
Der Bürgermeister

